



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

## **Stellungnahme des BDE zum Referentenentwurf der zweiten Verordnung zur Fort- entwicklung der abfallrechtlichen Überwachung (Stand: 22.02.2016)**

Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und begrüßt, dass der Referentenentwurf einige Punkte aufgegriffen hat, die vom Verband am Arbeitsentwurf kritisiert wurden. Kritikpunkte, die keine Berücksichtigung fanden und unverändert bestehen bleiben, sind jeweils am Ende der Artikel aufgeführt und sie nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 03.09.2015. Im vorliegenden Dokument führen wir insbesondere zu den neuen Kritikpunkten aus.

### **Artikel 1: Neufassung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)**

#### **Vorbemerkung**

Trotz einiger Anpassungen, die verglichen zum Arbeitsentwurf vorgenommen wurden, haben wir unverändert den Eindruck, dass die fortentwickelte EfbV noch zu sehr einem Instrument der zusätzlichen behördlichen Überwachung gleicht. Das ursprüngliche Konzept der freiwilligen Selbstverpflichtung und Überprüfung durch unabhängige Sachverständige, das, in der Gesamtschau betrachtet, als Erfolg gewertet werden kann, sollte stattdessen aber weiter gestärkt und gefördert werden. Der Referentenentwurf baut unnötige Hürden auf, die zu höheren Kosten bei den Unternehmen führen, auch bei solchen, die als vorbildlicher Entsorgungsfachbetrieb gelten. Zudem müssen Informationen offengelegt werden, die betriebsintern sind und nicht in die Öffentlichkeit gehören. Aufwand und Nutzen für ein Efb-Zertifikat müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen!

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Teil A, VII., S. 52 ff.)**

Im begründenden Teil der Verordnung wird festgehalten, dass im Ergebnis die ersparten Aufwendungen die jährlichen Erfüllungskosten übersteigen.

Diese Berechnung ist für uns weder nachvollziehbar, noch können wir sie bestätigen. Unstrittig ist, dass der mit der Novelle der EfbV verbundene Zusatzaufwand nur schwer zu beziffern ist. Uns scheint es jedoch nur einen Punkt zu geben, an dem die Verordnung – verglichen zum geltenden Recht – eine Vereinfachung vorsieht, und das ist bei der wöchentlichen statt täglichen Zusammenfassung der Einzelblätter des Betriebstagebuches. Dass diese Erleichterung in Summe eine derart umfangreiche finanzielle Entlastung bewirken soll, dass hierdurch im Ergebnis die ersparten Aufwendungen die jährlichen Erfüllungskosten übersteigen, ist nicht nachvollziehbar.



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Dass sich durch die unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen keine Mehrkosten ergeben (S. 65), können wir weder bestätigen noch entspricht es der Lebenswirklichkeit. Allein die Reisekosten verursachen einen Aufwand, der mit dem erwarteten Nutzen nicht annähernd im Verhältnis steht. Gerade für bundesweit tätige und vernetzte Unternehmen ist dies eine Forderung, die nicht zeitgerecht ist, sollten doch an den Vor-Ort-Terminen mindestens die gesetzlich zu bestellenden Betriebsbeauftragten teilnehmen, die i. d. R. in der Zentralfunktion bestellt sind.

Zwar werden unangekündigte Vor-Ort-Termine anlassbezogen auch jetzt schon vorgenommen, allerdings sollen sie zukünftig einem System folgen, was definitiv zu einer Erhöhung der Kontrollen führt, die selbstverständlich Kosten auslöst. Auch hat sich an dem Ordnungswidrigkeiten-Katalog – verglichen zum Arbeitsentwurf – nichts verändert, d. h. der erhöhte Prüf- und Kontrollaufwand der Sachverständigen wird selbstverständlich auf den Efb umgelegt. Dazu hatten wir in unserem Beitrag zum Erfüllungskostenaufwand dezidiert ausgeführt.

Warum bei der Umstellung der Zertifikatgestaltung (S. 65) argumentiert wird, dass sich infolge der Einrichtung einer Übergangsfrist für die Umstellung der Gestaltung keine Mehrkosten ergeben sollen, ist für uns nicht ersichtlich. Durch eine Übergangsfrist fällt der Arbeitsaufwand für die Umstellung der Zertifikate nicht weg. Auch die Angabe, dass die Übermittlung von Prüfberichten an die Behörde bereits gängige Praxis sei (S. 65), erschließt sich uns nicht. Wir halten diese Aussage sogar für falsch. Prüfberichte von Efb-Audits sind interne Dokumente zwischen den Vertragsparteien, die keiner Behörde übermittelt werden.

Von daher ist zwingend zu empfehlen, den ermittelten Kostenaufwand noch einmal kritisch zu prüfen.

## **Zu § 4 Anforderungen an die personelle Ausstattung**

Absatz 4 ist neu eingefügt und gibt vor, dass der Entsorgungsfachbetrieb an jedem zu zertifizierenden Standort und für jede zu zertifizierende Tätigkeit über die notwendige gerätetechnische Ausstattung zur sach- und fachgerechten Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit sowie über die entsprechenden sonstigen Betriebsmittel zu verfügen hat.

Die Begriffe „notwendige gerätetechnische Ausstattung“ und „entsprechende sonstige Betriebsmittel“ sind unbestimmt und lassen einen großen Freiraum für Interpretationen seitens der Technischen Überwachungsorganisation (TÜO) oder der Entsorgungsgemeinschaft (ESG) sowie der Überwachungsbehörde. Die fehlende Konkretisierung birgt vielmehr die Gefahr, dass der Gesetzgeber diese Konkretisierung nachträglich, ggf. im Rahmen von Vollzugshilfen, vornimmt, ohne dass hierzu der Entsorgungsfachbetrieb noch dezidiert angehört wird. Daher sollte der Absatz wieder gestrichen werden.

## **Zu § 5 Betriebstagebuch**

Gemäß Absatz 2 sind Einzelblätter des Betriebstagebuches wöchentlich zusammenzufassen (Satz 2), die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen nach ihrem Eintrag mindestens fünf Jahre lang



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

aufzubewahren (Satz 5) und personenbezogene Daten nach Ablauf der 5-Jahres-Frist zu löschen (Satz 6).

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die ursprüngliche tägliche Zusammenfassung nach oben angepasst wurde. Allerdings bleibt die wöchentliche Frist problematisch, insbesondere für Händler und Makler bzw. für Entsorgungsfachbetriebe, die auf Informationen von Händlern und Maklern angewiesen sind. Im Unterschied zu Sammlern, Beförderern, Lagereinrichtungen oder Anlagenbetreibern besteht für Händler und Makler keine Möglichkeit, am eANV teilzunehmen. Ihr Register ist daher immer in Papierform zu führen und – bei gefährlichen Abfällen – spätestens 10 Kalendertage nach ihrem Erwerb mit Unterschrift im Register einzustellen (§ 25 a Abs. 1 Nr. 2 Nachweisverordnung). In der Praxis liegen dem Händler (sofern er nicht zufällig auch Erzeuger oder Beförderer oder Entsorger ist) die erforderlichen Detailangaben eines Vorgangs nicht wesentlich früher vor, so dass die in der Nachweisverordnung gesetzten 10 Tage realistisch sind. Eine Harmonisierung mit den Vorgaben der Nachweisverordnung erscheint uns daher sinnvoll. Dementsprechend sollte, zumindest für Händler und Makler, eine Frist zur Zusammenfassung gewährt werden, die mehr als 10 Kalendertage beträgt, um eine sinnvolle, chronologische und konsistente Darstellung erreichen zu können. Alternativ, und das knüpft an unsere Stellungnahme zum Arbeitsentwurf an, kann „wöchentlich“ durch „regelmäßig“ ersetzt werden.

In Satz 5 haben wir die Befürchtung, dass die Einfügung des unbestimmten Begriffs „mindestens“ von der Behörde derart verstanden werden könnte, Aufbewahrungsfristen deutlich zu verlängern, ggf. auch über das nötige Maß hinaus. Es ist bereits die gängige Praxis, dass Informationen z. T. auch länger als fünf Jahre aufbewahrt werden (siehe weiter unten zur Umwelthaftung); eine Anpassung des Verordnungstextes mit unbestimmten Rechtsbegriffen ist dazu nicht notwendig. Wir regen daher an, zur ursprünglichen Formulierung im geltenden Recht zurückzukehren und in Satz 5 die Begriffe „nach ihrem Eintrag mindestens“ wieder zu streichen.

Weiterhin begrüßen wir grundsätzlich die Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten. Mit dem neuen Satz 6 wird eine Verpflichtung zur Löschung festgelegt („sind [...] zu löschen“). Die praktische Umsetzung dessen ist vor allen Dingen dann problematisch, wenn die Unterlagen aus anderen Gründen (z. B. Umwelthaftung, unternehmensinterne Vorgaben) deutlich länger als fünf Jahre aufgehoben werden. Hier stellt sich einerseits die Frage nach dem „Warum?“ (um beim Beispiel Umwelthaftung zu bleiben müssen die handelnden Personen auch länger als fünf Jahre bekannt sein) und andererseits stellt sich die Frage nach dem „Wie?“. Durch selektive Schwärzung auf Papiermedien? Durch selektive Löschung in elektronischen Medien? Auch das Nachweisregister enthält vor dem Hintergrund der Signaturen der abfallrechtlichen Nachweisdokumente personenbezogene Daten, deren separate Löschung so nicht möglich ist. Eine Pflicht zur separaten Löschung sollte mit Satz 6 demnach nicht verbunden sein. Ein weiteres Problem ergibt sich mit dem Zeitpunkt. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass die stichtagsgenaue Löschung sicherlich nicht gemeint ist, denn dann würde ja arbeitstäglich eine Teillöschung erforderlich, die nicht zusammengefasst werden kann. Des Weiteren bitten wir um Klärung, warum an dieser Stelle datenschutzrechtlich argumentiert wird und an anderer Stelle in den Inhalten eines Überwachungsberichtes von den Anschriften der Betriebsinhaber und Betriebsbeauftragten die Rede ist. Wir gehen davon aus, dass damit nicht die Unternehmensanschrift gemeint ist, denn die ginge ja aus den Basisdaten des Entsorgungsfachbetriebes hervor. Zuletzt ein redaktioneller Hinweis: Die personenbezogenen Daten befinden sich in Absatz 1 Satz 2



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Nummer 4 und nicht in Nummer 5. Im Ergebnis unserer Bewertung fordern wir, den neu eingefügten Satz 6 wieder zu streichen.

## **Zu § 9 Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen**

Absatz 2 umfasst eine Bestandsschutzregelung derart, dass von den Fachkundevoraussetzungen abgesehen werden kann, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung als für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person tätig war und die bisherigen Anforderungen der geltenden EfbV erfüllt hat. Dieses begrüßen wir ausdrücklich.

Durch die Streichung des Absatzes 4 (Einzelfallprüfung zur Gleichwertigkeit der Fachkundevoraussetzungen) fällt u. E. weg, dass zunächst branchenfremde Mitarbeiter, die sich im Rahmen ihrer Berufserfahrung im Entsorgungsunternehmen für diese Aufgabe qualifiziert haben, nicht mehr die Möglichkeit hätten, in die Funktion der verantwortlichen Person einzutreten. Letztlich steht und fällt die Beantwortung der Frage damit, wie „großzügig“ die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 „auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist“, ausgelegt werden wird. Denn aus der Entsorgungsbranche muss die betreffende Person ja nicht zwingend kommen. Wie schon in unserer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf ausgeführt, möchten wir an der Möglichkeit einer Einzelfallprüfung festhalten und bitten um entsprechende Wiederaufnahme.

## **Zu § 11 Überwachungsvertrag und § 12 Zustimmung zum Überwachungsvertrag; Widerruf**

In Absatz 2 wird klarstellend ergänzt was eine Betriebseinstufung umfasst (beispielsweise die Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, die Zuordnung der Verwertungsmaßnahme zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 4 KrWG, die Festlegung, ob es sich um ein vorbereitendes oder ein abschließendes Verfahren handelt). Trotz dieser Klarstellungen sind wir unverändert der Auffassung, dass es für ein Efb-Zertifikat völlig irrelevant ist, an welcher Stufe der Abfallhierarchie sich der Betrieb befindet. Weiterhin kann ein Betrieb mehrere Verwertungsstufen erreichen, was an der Stelle gar nicht berücksichtigt werden kann und eine eindeutige Einstufung nahezu unmöglich macht. Die eindeutige Einstufung wird in der Praxis auch deshalb schwer fallen, da selbst Anlagengenehmigungen in der Regel keine derartigen Hinweise offenbaren. Wir halten an unserer Forderung fest, von der Einstufungspflicht Abstand zu nehmen.

Die neu geplanten Regelungen zur Vorprüfung (Absatz 5) lehnen wir nach wie vor strikt ab. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Arbeitsentwurf und möchten nur hilfsweise auf folgendes hinweisen: Der mit der Vorprüfung beabsichtigte Schutz der TüO ist grundsätzlich begrüßenswert und wir halten es auch für schlüssig, die Vorprüfung auf bislang noch nicht zertifizierte Betriebe einzuschränken. Trotzdem bleibt u. E. in den verbleibenden Fällen der vermehrte Zeit- und Kostenaufwand der Prüfung vor dem eigentlichen Schließen des Überwachungsvertrages mit einer damit verbundenen ersten Zertifizierung. Niemand würde einen Betrieb prüfen lassen, bei dem von vornherein klar ist, dass Dinge so im Argen liegen, dass eine Zertifizierung grundsätzlich aussichtslos ist. Dies selbst zu erkennen sollte doch möglich sein. Überdies handelt es sich bei der Konkretisierung der Inhalte der Vorprüfung genau um die Inhalte, die auch bei einer Efb-Prüfung abgefragt werden. Daher ist es umso unverständlicher warum sie in doppelter Weise abgefragt werden sollen.



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Unklar bleibt, wer die finale Verantwortung und Gewährleistung hinsichtlich einer erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Vorprüfung übernimmt. Zum einen halten wir die in Absatz 5 Satz 3 verwendeten Begriffe „Ergebnisse“ und „Einschätzung“ für nicht konkret genug, um auszusagen, dass die TÜO entscheidet, ob ein Überwachungsvertrag abgeschlossen werden kann oder nicht. Zum anderen müssen Zustimmungs- und Überwachungsbehörde darüber befinden, ob die Vorprüfung in Ordnung war (vgl. § 12 Abs. 1), sie übernehmen damit quasi die Prüfhoheit der TÜO. In der Begründung auf Seite 96 wird dieses bestätigt, da die Benehmensbehörde (= Überwachungsbehörde des Betriebs) zu der Frage zu beteiligen ist, ob die Vorprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Damit befinden Zustimmungsbehörde und die zuständige Überwachungsbehörde final darüber, ob die Vorprüfung in Ordnung war und nicht die TÜO. Damit wäre der TÜO die Entscheidung genommen und sie dürfte nur eine Empfehlung aussprechen. Diese Verlagerung der Entscheidungsbefugnis lehnen wir ab.

In § 12 Abs. 1 Satz 3 wurde die Äußerungsfrist der Überwachungsbehörde von zwei auf vier Wochen erhöht. Wir sehen darin eine Verschlechterung für die Beteiligten, die den Überwachungsvertrag geschlossen haben und eine unnötige Verzögerung, die wir ablehnen. Weiterhin gelten die bereits zum Arbeitsentwurf vorgebrachten Argumente.

## **Zu § 19 Fach- und Sachkunde von Sachverständigen**

Absatz 2 Nr. 3 konkretisiert, dass die dreijährige praktische Tätigkeit des Sachverständigen eigenverantwortlich und hauptberuflich zu sein hat.

Je nach Lesart ist zu befürchten, dass ein Angestelltenverhältnis als nicht ausreichend angesehen werden könnte. Wir empfehlen daher, die neu eingeführte Einschränkung entweder wieder zu streichen oder aber zumindest in einer Klarstellung im Verordnungstext deutlich zu machen, dass eine eigenverantwortliche Tätigkeit durchaus auch im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausgeübt werden kann.

## **Zu § 21 Kontrolle der Sachverständigen**

Die ursprünglich in § 22 Abs. 2 festgelegte Anforderung, dass mindestens alle drei Jahre bei dem Vor-Ort-Termin ein weiterer Sachverständiger hinzuzuziehen ist, wurde leicht angepasst und in § 21 Abs. 4 verschoben. Alle drei Jahre kann der Sachverständige jetzt auch von einem geeigneten Mitarbeiter der TÜO oder der ESG begleitet werden.

Eine pauschale Pflicht zur Doppelprüfung (flächendeckende Kontrolle der Kontrolleure) lehnen wir unverändert ab und verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahme zum Arbeitsentwurf. Eine Kontrolle ihrer Sachverständigen liegt im ureigenen Interesse der TÜO oder der ESG und sollte daher weder den Betrieben zur Last gelegt werden, noch von ihnen bezahlt werden müssen. U. E. bedarf es hierzu keiner weiteren gesetzlichen Vorgabe, sondern es ist bereits über § 21 Absatz 1 ausreichend geregelt, dass die TÜO/ESG u. a. die zuverlässige, fach- und sachkundige Arbeit ihrer Sachverständigen kontrollieren bzw. gewährleisten müssen. Wie sie dieses tun, muss nicht weiter konkretisiert werden.



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

## Zu § 22 Jährliche Überprüfung

Absatz 2 wurde dahingehend angepasst, dass nunmehr die TÜO und die ESG ein System unangekündigter Vor-Ort-Termine entwickeln und durchführen müssen. Die Überwachungsbehörde ist berechtigt, an den Efb-Audits teilzunehmen. Dazu müssen ihr die TÜO oder die ESG die jeweiligen Vor-Ort-Termine auf Anfrage mitteilen (Absatz 3).

Grundsätzlich werten wir es als positiv, dass die TÜO und ESG über die Notwendigkeit eines unangekündigten Vor-Ort-Termins entscheiden können. Dieses jedoch erneut systematisieren zu wollen und damit doch wieder zu einem Turnus zurückkehren zu wollen, halten wir unverändert für unsinnig. Unangekündigte Vor-Ort-Termine machen immer nur in Einzelfällen bzw. bedarfsbezogen Sinn. Die zum Arbeitsentwurf getätigten Aussagen (Verfügbarkeit wichtiger Ansprechpartner; das gesamte Spektrum wird hierbei nie abgeprüft werden können, d.h. es handelt sich um zusätzliche und kapazitätsbindende Termine; unnötiger Verwaltungsaufwand; etc.) behalten ihre Gültigkeit. Wir lehnen die Pflicht nach und die Systematisierung von unangekündigten Vor-Ort-Terminen ab.

Unverändert lehnen wir auch die Teilnahme der Überwachungsbehörde an den Vor-Ort-Terminen der Efb-Auditierungen strikt ab. Es ist für uns nicht ersichtlich, was die allgemeine Überwachung nach § 47 KrWG mit einer Teilnahme an dem freiwilligen Zertifizierungsverfahren zu tun hat und warum § 47 dies legitimieren soll. Absatz 3 sollte, wie bereits gefordert, vollständig gestrichen werden.

Für Absatz 2 Satz 4 regen wir folgende Formulierung an (Ergänzungen fett markiert):

„Der Zeitrahmen für die Vor-Ort-Termine ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung **wesentlicher operativer, auf den unmittelbaren Umgang mit Abfällen bezogener Tätigkeiten** des Betriebes sichergestellt ist.“

Damit wird klargestellt, dass es sich nicht um einen vollumfänglichen Audittermin handelt, sondern dass der Hauptaugenmerk der Überprüfung auf den tatsächlichen Umgang mit Abfällen ausgerichtet ist und einen wesentlich geringeren organisatorischen und zeitlichen Aufwand im überprüften Betrieb auslöst.

## Zu § 23 Überwachungsbericht i. V. m. Anlage 2

Wir begrüßen, dass unserer Forderung nachgekommen ist und die Überwachungsberichte (wie in § 28 Abs. 3 Satz 2 angegeben) nicht mehr an ein elektronisches Register übermittelt werden müssen. Allerdings lehnen wir es unverändert und strikt ab, dass die Berichte nach wie vor an die Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde übermittelt werden müssen (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 1) und verweisen dazu auch auf unsere Ausführungen zum Arbeitsentwurf.

In Anlage 2 werden nun erstmalig Mindestinhalte festgelegt. Unser Gesamteindruck ist, dass die Mindestinhalte noch deutlich zu umfangreich sind und z. T. auch praxisfern. Der Verordnungsgeber scheint hier alle möglichen Informationen in dem Bericht vereinen zu wollen, die die EfbV hergibt, um eine vollumfängliche Beschreibung der Aktivitäten eines Standortes zu erhalten. U. E. ist es jedoch nicht Aufgabe des EfbV-Berichtes, eine vollumfängliche Komplettbeschreibung eines Standortes



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

vorzunehmen. Aufzeigen möchten wir die überzogenen Anforderungen insbesondere an den folgenden Punkten der Anlage 2:

4. g)

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Ergebnisse anderer Fremdkontrollen aufgeführt werden müssen. Der Efb-Überwachungsbericht dient nicht dem Zweck der Protokollierung der Ergebnisse anderer Kontrollen. Hierfür gibt es eigene Berichte, die auch einen eigenen Adressatenkreis haben. Falls an dieser Stelle auf Kontrollen gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (EMAS-Validierungen und 9001- bzw. 14001-Zertifizierungen) Bezug genommen wird, sollte dies klargestellt werden. Eine Darstellung weiterer bzw. anderer Ergebnisse von Fremdkontrollen lehnen wir ab.

5. c)

Die pauschale inhaltliche Forderung der Angabe von Art, Menge und Herkunft der bewirtschafteten Abfälle lehnen wir ab. Die bisherige Dokumentation beim Audit in Form von Stichproben hat sich u. E. bewährt. Dies sollte dann auch so konkretisiert werden.

Ohnehin werden derartige Daten im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens, gemeinsames Datenverarbeitungs-System zur Abfallüberwachung (ASYS), von Abfallbilanzen oder durch die Statistischen Landesämter abgefragt bzw. überwacht. Warum nun, der momentanen Lesart nach, hier nochmals diese Daten angegeben werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

5. e), 6. a) und 7. a)

Die Angabe der Anschriften der Betriebsbeauftragten sowie der Geschäftsführer und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen lehnen wir ab. Dies sind private Daten, die sich nicht in einem Überwachungsbericht finden sollten.

8. a)

Angaben von Personalauswahlverfahren sind interne Angelegenheiten, die nichts in einem Bericht zu suchen haben.

10. c)

Die Angabe von Telefonnummern von Geschäftsführung und Leitungspersonal im Überwachungsbericht lehnen wir ab. Die Daten stehen der TÜO zur Verfügung, was ausreichend ist.

13.

Wenn sämtliche beauftragte Dritte mit Name, Anschrift, Efb-Nachweis, ggf. Umfang der Beauftragung etc. vermerkt werden müssen, sollte berücksichtigt werden, dass dies schnell sehr umfangreich werden kann und u. U. auch mehrere hundert beauftragte Dritte betreffen kann. Das halten wir für praxisfern.

### **Zu § 25 Gestaltung des Zertifikats i. V. m. Anlage 3**

Das Zertifikat hat den Anforderungen des Vordrucks der Anlage 3 zu entsprechen.



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Angesichts des vorgelegten Umfangs und der Ausgestaltung des Zertifikates in Anlage 3 sind wir unverändert skeptisch, einheitliche Vordrucke zwingend einführen zu wollen. Wir sehen, dass eine gewisse Transparenz nach außen, die über ein „Einheitszertifikat“ erreicht werden könnte, vorteilhaft sein kann, allerdings möchten wir uns erneut dafür aussprechen, in der Verordnung lediglich Mindestvorgaben an das Zertifikat zu stellen und von einem umfangreichen Vordruck abzusehen. Der vorgelegte Layout-Entwurf ist u. E. in der Praxis unbrauchbar und bedarf einer Anpassung. Im Folgenden unsere wesentlichen Kritikpunkte:

- Die erste Seite des Vordrucks (die Urkunde, die sich die Unternehmen am Standort an die Wand hängen) gibt ausschließlich Informationen zur Zertifizierungsorganisation und den Zertifizierungseckdaten. Außer, dass es sich um einen „Entsorgungsfachbetrieb“ handelt, gibt das Zertifikat (mit Ausnahme der Anlage/n) keinen Hinweis auf den Inhaber. Das Dokument ist somit „austauschbar“.

Die Nicht-Berücksichtigung von Individualitätsmerkmalen des Zertifikatinhabers im Zertifikat wie z. B. die mögliche Einbindung eines Firmenlogos, lässt die Urkunde zum bloßen Formblatt „verkommen“. Eine Einbindung derartiger Merkmale muss möglich sein, schließlich weist ein Zertifikat im Grundsatz aus, dass bestimmte Anforderungen von einer bestimmten Person oder Organisation eingehalten werden. Diese sollten dann auch kenntlich werden.

- Gemäß § 24 sind auch Teilzertifizierungen möglich. Wir halten es für erforderlich, dass derartige Beschränkungen durch einen entsprechenden Zusatz auf der ersten Seite des Zertifikates hervorgehoben werden. Hier reicht es nicht, erst in den Anlagen des Vordrucks darauf zu verweisen. Wichtig ist dieses insbesondere bei Beschränkungen auf bestimmte Abfallarten oder bestimmte Tätigkeiten.
- Die in der Anlage unter Nr. 2 genannten und anzukreuzenden Nummern sollten nochmals mit den Begrifflichkeiten des § 28 der Nachweisverordnung abgestimmt werden, spricht man doch bundesweit in der Regel von Entsorgernummern und nicht von Nummern für Lagern, Behandeln, manchmal jedoch auch von Entsorgernummern für Verwerten oder Beseitigen. Überdies gibt es je nach Bundesland und Tätigkeits- bzw. Anlagenumfang unterschiedliche Regelungen für diese Nummern. Es gibt Standorte, die nur eine gemeinsame Betriebsnummer (für Erzeuger, Beförderer, Entsorgernummer) haben, es gibt Standorte, die haben jeweils eine separate Erzeuger- und Entsorgernummer für den kompletten Standort, es gibt Standorte, die haben für jedes Anlagenteil (z. B. Zwischenlager und Behandlungsanlagen) jeweils eine separate Erzeuger- und Entsorgernummer, letztere u. U. noch aufgeteilt in Verwerter- oder Beseitigernummer. All dies je nach Bundesland und zuständiger Behörde.

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten aus der EfbV lassen sich leider nicht vollumfänglich mit den Begriffen aus der Nachweisverordnung übereinander legen. Zudem ist es außerordentlich schwierig, die gänzlich unterschiedlichen Handhabungen der Bundesländer in ein uniformes Ankreuzformblatt pressen zu wollen. Auch das spricht gegen ein verpflichtendes „Einheitszertifikat“.

Die Ausweisung der Abfallbezeichnung in Textform neben der Abfallschlüsselnummer bläht u. E. das Zertifikat unnötigerweise hinsichtlich der Seitenzahl auf (Nr. 4 der Anlage zum Vordruck). Bei



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

einem Positivkatalog von mehreren hundert Abfallschlüsseln kann man sich den Umfang der Seitenzahl vorstellen. Das trägt nicht zur Übersichtlichkeit der Urkunde bei. Überdies ist es so, dass Entsorgungsstandorte mit mehreren genehmigten Anlagenteilen u. U. hierfür separate genehmigte Abfallkataloge haben, die nicht immer deckungsgleich sein müssen. Berücksichtigt man hier die Vorgabe, dass für jede zertifizierte Tätigkeit eine eigene Zertifikatsanlage auszufüllen ist und multipliziert dies noch mit der unter Nr. 3 der Anlage genannten Vorgabe, dass bei mehreren Anlagen an einem Standort eine eigene Anlage pro Anlage auszufüllen ist, dann ist die daraus resultierende Seitenzahl, aus denen ein Zertifikat bestehen kann, dem Zertifikatnutzer nicht mehr vermittelbar. U. E. trägt dies nicht zur Übersichtlichkeit bei.

## Zu § 28 Entsorgungsfachbetriebsregister

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nicht mehr die Prüfberichte, sondern maximal das Zertifikat in das zentrale Register eingestellt werden soll (Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Nr. 1 a). Unverändert stellt sich für uns die Kostenfrage und bislang wurde auch noch nicht auf mögliche Erleichterungen eingegangen, die an eine direkte Veröffentlichung des Zertifikates im Register geknüpft sein könnten. Hierzu verweisen wir erneut auf unsere Aussagen zum Arbeitsentwurf.

Unverändert lehnen wir strikt ab, die Prüfberichte an die Zustimmungs- oder Überwachungsbehörde zu übermitteln (Absatz 1 Nr. 1). Die Gründe hierfür haben wir bereits zum Arbeitsentwurf dargelegt. Wesentlich ist, dass es sich dabei um interne Prüfdokumente handelt, die auch vertrauliche Daten enthalten, die nicht für die Öffentlichkeit oder für Dritte bestimmt sind. Wer garantiert den Unternehmen, dass diese vertraulichen Informationen nicht über Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz an interessierte Dritte (Wettbewerber, Nachbarn, Umweltschutzverbände etc.) herausgegeben werden müssen? Zwar wären dann der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren, diese stehen aber auch nicht im Fokus: Vielmehr würden ausgemachte Schwächen, ggf. sogar rechtliche Versäumnisse des Betriebes durch die Weitergabe des Prüfberichts offengelegt. Die aktuelle Diskussion über Veröffentlichungspflichten der IED-Berichte zeigt die Brisanz für die betroffenen Betriebe auf. Dass damit die Offenheit der Betriebe gegenüber dem Auditor gefährdet ist, ist u. E. nicht das zentrale Problem. Vielmehr dürften Qualität und Detailgenauigkeit der Prüfberichte angesichts der Vorlagepflicht gegenüber der Behörde eher sinken als (wie intendiert) steigen. Das wäre aus Behördensicht dann sogar kontraproduktiv. Efb-Prüfberichte gehören dem Unternehmen und zur Herausgabe dieser Berichte dürfen sie nicht verpflichtet werden.

Mit Bezug auf Artikel 1 halten wir unverändert an folgenden Kritikpunkten fest und verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 03.09.2015:

- § 3 Abs. 3: Arbeitsanweisungen sollten wieder an ein sach- und fachgerechtes Erfordernis geknüpft sein.
- § 5 Abs. 3: Überprüfung des Betriebstagebuches sollte sich auf eine *offensichtliche* Richtigkeit und Vollständigkeit beziehen
- § 8 Abs. 3 Nr. 1: Nicht nachvollziehbar bleibt, weshalb bei Änderung einer Personalie eine firmenbezogene Auskunft vorgelegt werden muss. Hier sollte ein Führungszeugnis ausreichen.
- § 11 Abs. 2 Nr. 3: Verwaltungsvorschriften kommt nur eine eingeschränkte Bindungswirkung zu, so dass die Bezugnahme hierauf gestrichen werden sollte.



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

- § 12 Abs. 1 Satz 3: Wir benötigen eine verlässliche und zeitnahe Angabe, wann Benehmensverfahren als abgeschlossen gelten.
- § 14 Abs. 6 Satz 2: Wir halten es für überzogen, dass eine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemachte Mitteilung der ESG zum Sitzungstermin und -ort des Überwachungsausschusses direkt in eine Ordnungswidrigkeit mündet.
- § 15 Abs.1: Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 lehnen wir eine verpflichtende Vorprüfung auch für ESG ab.
- § 17 Abs.2 Nr. 1: Die niedrige Bußgeldschwelle von 500 Euro ist unverhältnismäßig und sie sollte entweder gestrichen oder deutlich nach oben korrigiert werden.
- § 22 Abs.5: Die Rotationspflicht sollte nicht in die Verordnung aufgenommen werden, sondern es sollte der TÜO und den ESG überlassen bleiben, entsprechende Regelungen zu gestalten.
- § 28: Eine Klärung der Kostenfrage ist erforderlich. Zudem sollten Erleichterungen vorgesehen werden wenn eine direkte Veröffentlichung des Zertifikates im Register erfolgt (z. B. Wegfall widerkehrender Meldungen, Streichung § 7 Abs. 2 Satz 1 NachwV).
- § 29: Der Owi-Katalog ist überzogen und sollte komplett gestrichen werden.
- Anlage 1: Wir sprechen uns dafür aus, den bisherigen Umfang der Lehrgangsinhalte beizubehalten.

## Artikel 2:

### Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

#### Zu § 2 Pflicht zur Bestellung

Für Anlagen, die nach Nummer 8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zu genehmigen sind, gibt es eine deutliche Einschränkung hinsichtlich der Bestellpflicht eines Abfallbeauftragten. Dieser ist nunmehr nur noch erforderlich für Anlagen, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist (Nr. 1 a bb)).

Wir begrüßen, dass das BMUB unserem Vorschlag gefolgt ist und die Bestellpflicht nur noch für Anlagen vorsieht, die keinem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen. Hieran sollte mindestens festgehalten werden.

#### Zu § 9 Fachkunde und § 10 Übergangsvorschrift

Unsere Vorschläge zur Fachkunde wurden weitestgehend aufgegriffen, was wir ausdrücklich begrüßen. Allerdings sind die Regelungen für bereits bestellte Abfallbeauftragte noch anpassungsbedürftig.

Wir vermissen in § 9 eine Formulierung in Anlehnung an § 9 Abs. 2 EfbV-Entwurf, nach der unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Fachkunde abgesehen werden kann. Die Übergangsvorschrift in § 10 ist an dieser Stelle nicht ausreichend, denn abgesehen davon, dass es offiziell bisher keine Abfallbeauftragten-Lehrgänge gegeben hat und hier der Efb-Lehrgang herangezogen wurde, können damit allein die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 3

Buchstabe a) erfüllt werden, nie aber die vollständigen Anforderungen. Folglich müsste jeder Abfallbeauftragte in den 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zumindest eine Schulung hinsichtlich der Aufgaben und Rechte von Abfallbeauftragten (§ 9 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe b)) besuchen. Das ist weder eine Bestandschutzregelung noch eine angemessene Übergangsregelung.

Zudem bitten wir um Korrektur eines vermutlich redaktionellen Fehlers, denn anstelle der „Rechte von Abfallbeauftragten“ sind bestimmt die „Pflichten von Abfallbeauftragten“ gemeint.

Unverändert halten wir in Artikel 2 an folgenden Kritikpunkten fest und verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zum Arbeitsentwurf vom 03.09.2015:

- § 6 Satz 1: Wenn die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, dann sollte die Behörde die Bestellung auch gestatten. Die „Kann“-Bestimmung sollte in eine „Soll“-Bestimmung geändert werden.
- § 8 Abs. 2: Die Anforderungen an den Abfallbeauftragten sind zu hoch und nicht verhältnismäßig. Wir halten zudem an der Streichung der 500-Euro-Bußgeldschwelle fest. Mindestens aber sollte eine Angleichung an die Zuverlässigkeitsanforderungen für Inhaber und verantwortliche Personen erfolgen, d. h. die Bußgeldschwelle sollte deutlich und auf 2.500 Euro angehoben werden.
- § 10: Einfügen einer Bestandschutzregelung analog § 11 der 5. BImSchV

## **Artikel 10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Es sollte ein neuer Absatz 3 angefügt werden:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 1 § 28 Absatz 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung: Die Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Registers und die dafür erforderlichen Online-Plattformen und Schnittstellen werden einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigen.

Berlin, den 23.03.2016

Ansprechpartnerin:  
Dr.-Ing. Annette Ochs  
ochs@bde.de  
Tel.: +49 30 590 03 35-55